

Niederschrift

über die 27. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 02.12.2021, im Kurgartensaal, Sandwall.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:10 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Arne Arfsten

Herr Raymond Eighteen

Herr Dirk Hartmann

Herr Klaus Herpich

Herr Hans-Ulrich Hess

Bürgermeister

Herr Michael Lorenzen

Herr Till Müller

Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel

2. stellv. Bürgermeisterin

Herr Eberhard Schaefer

Herr Peter Schaper

Herr Lars Schmidt

Herr Volker Stoffel

Herr Manfred Thomas

Herr Nils Twardziok

Herr Stefan Wriedt

von der Verwaltung

Frau Birgit Oschmann

Stadtverwaltung Personalrat

Herr Rochus von Stülpnagel

Gäste

Herr Kurt Weil

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Claudia Andresen

Herr Holger Frädrich

Frau Birgit Hinrichsen

1. stellv. Bürgermeisterin

Frau Corinna Weber

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 26. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde
9. Anträge und Anfragen

- 9.1 . Antrag der CDU-Fraktion, an der Ampelkreuzung "Heymannsweg/Am Hafen/Koogskuhl" am nordöstlichen Fußwegbereich ein Schutzgitter/Geländer aufzubauen
- 9.2 . Antrag der KG-Fraktion die Gebäude sowie den Außenbereich des ehemaligen AOK-Kinderkurheims in ein Naturerlebniszentrum umzugestalten
- 9.3 . Antrag der KG-Fraktion auf Wiederanpflanzung im nördlichen Bereich des Parkplatzes Fehrstieg/Am Flugplatz
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . Bericht des Gemeindeprüfungsamtes über die unvermutete Kassenprüfung beim Eigenbetrieb "Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr"
Vorlage: Stadt/002480
- 13 . Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer
Vorlage: Stadt/002482
- 14 . Gründung der "Inselenergie Föhr-Amrum GmbH" als Tochtergesellschaft der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH
Vorlage: Stadt/002484
- 15 . 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet südlich des Laglumsweges, westlich der Kläranlage, hier: Abschließender Beschluss
Vorlage: Stadt/002176/2
- 16 . Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet südlich des Laglumsweges, westlich der Kläranlage, hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002177/2
- 17 . Einzahlung in die Kapitalrücklage des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002488
- 18 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Hess begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es wird beantragt, die Vorlage Nr. 2488 mit in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dem stimmt die Stadtvertretung einstimmig zu.

Die Vorlage wird als TOP 17 in die Tagesordnung aufgenommen. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 19 - 29 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 26. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 26. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

Es wird kein Bericht abgegeben.

6. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Hess berichtet, die Baumaßnahmen „Aqua Föhr“ und „Mittelbrücke“ seien weiter in Bearbeitung. Die Mittelbrücke zähle zum Hafengebiet.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es wird kein Bericht abgegeben.

8. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

9. Anträge und Anfragen

9.1. Antrag der CDU-Fraktion, an der Ampelkreuzung "Heymannsweg/Am Hafen/Koogskuhl" am nordöstlichen Fußwegbereich ein Schutzgitter/Geländer aufzubauen

Herr Twardziok erläutert den Antrag.

Die Mitglieder der Stadtvertretung sprechen sich einstimmig dafür aus, dass die Errichtung eines Schutzgitters an der genannten Stelle schnellstmöglich umgesetzt werden soll.

9.2. Antrag der KG-Fraktion die Gebäude sowie den Außenbereich des ehemaligen AOK-Kinderkurheims in ein Naturerlebniszentrum umzugestalten

Frau Dr. Offerdinger-Daegel erläutert den Antrag.

Es wird angeregt, eine Arbeitsgruppe zu gründen, die sich mit der neuen Nutzung des Geländes befasst. Diese soll die Grundlagen zur Erstellung einer Beschlussvorlage erarbeiten.

Die Fraktionen werden gebeten, Personen für die Arbeitsgruppe zu benennen. Seitens der Grünen wird Herr Till Müller benannt, für die KG Herr Volker Stoffel. Die übrigen Fraktionen werden die Mitglieder noch benennen.

9.3. Antrag der KG-Fraktion auf Wiederanpflanzung im nördlichen Bereich des Parkplatzes Fehrstieg/Am Flugplatz

Frau Dr. Offerdinger-Daegel erläutert den Antrag.

Es wird darum gebeten, bei der Ersatzpflanzung darauf zu achten, dass der Natur zu-trägliche Gehölze (z.B. Obstbäume) gepflanzt werden.

Bei Anpflanzungen solle zudem grundsätzlich auf Ruhemöglichkeiten (z.B. Bänke) ge-dacht werden.

Für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr soll eine Beschluss-

vorlage zur Wiederaufforstung im genannten Bereich vorbereitet werden.

10. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

11. Ausschussumbesetzungen

Die CDU-Fraktion benennt Herrn Andreas Hansen und Herrn Markus Wellingerhoff als Pool-Vertreter für die bürgerlichen Mitglieder der CDU Fraktion in sämtlichen städtischen Ausschüssen.

Die Mitglieder der Stadtvertretung stimmen der Ausschussumbesetzung einstimmig zu.

12. Bericht des Gemeindeprüfungsamtes über die unvermutete Kassenprüfung beim Eigenbetrieb "Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr"
Vorlage: Stadt/002480

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland hat am 19.08.2021 bei der Sonderkasse des Eigenbetriebes Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr, eine unvermutete Prüfung der Kasse vorgenommen.

Der vollständige Prüfungsbericht kann im Bau- und Planungsamt, Raum 21 eingesehen werden.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses ist eine Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz entbehrlich. Dabei geht das Gemeindeprüfungsamt davon aus, dass die im Prüfungsbericht erfolgten Anmerkungen schnellstmöglich umgesetzt werden.

Das Prüfverfahren selbst ist damit abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Bericht des Gemeindeprüfungsamtes über die am 19. August 2021 durchgeführte unvermutete Kassenprüfung beim Eigenbetrieb „Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr“ wird zur Kenntnis genommen.

13. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer
Vorlage: Stadt/002482

Herr Schmidt berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹ und des Bundesverwaltungsgerichts² (kurze Zusammenfassung anbei) ist die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand der mit dem Verbraucherindex hochgerechneten Jahresrohmiete

nach den Wertverhältnissen im Jahr 1964 veraltet und daher nicht mehr zulässig.

¹ Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2019, Az. 1 BvR 807/12, 1 BvR 2917/13

² Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2019, Az. BVerwG 9 C 6.18, BVerwG 9 C 7.18, BVerwG 9 C 3.19, BVerwG 9 C 4.19

Da auch die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wyk auf Föhr die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand dieser Jahresrohmiete vorschrieb, wurde die Satzung neu gefasst. Diese Neufassung wird bezüglich der geänderten Berechnungsweise rückwirkend erfolgen. Die Satzung wird ein Schlechterstellungsverbot für die Vergangenheit beinhalten. Weitere Änderungen aufgrund aktueller Rechtsprechungen sowie Gesetzesänderungen sind rot dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung stimmt dem Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu.

14. Gründung der "Inselenergie Föhr-Amrum GmbH" als Tochtergesellschaft der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH Vorlage: Stadt/002484

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Das Amt Föhr-Amrum, die Stadt Wyk auf Föhr sowie die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum haben mit Gesellschaftsvertrag vom 25.11.2020 die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH gegründet.

Zum Zweck einer klimafreundlichen Wärmeversorgung und Stromerzeugung sowie des Stromvertriebs auf den Inseln Föhr und Amrum beabsichtigen die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH zusammen mit der DSK Energie GmbH die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“. Ein mögliches weiteres Geschäftsfeld dieser neu zu gründenden Gesellschaft soll die Koordinierung und ggf. auch Umsetzung klimafreundlicher insularer Mobilitätskonzepte sein.

Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH soll mit einem Geschäftsanteil von 80 % Mehrheitsgesellschafterin, die DSK Energie GmbH mit einem Geschäftsanteil von 20 % Minderheitsgesellschafterin werden.

Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH und die DSK Energie GmbH haben den als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrags sowie den als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Gesellschaftervereinbarung miteinander abgestimmt.

Das Amt Föhr-Amrum ist aufgrund seiner Beteiligung von 51 % an der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH verpflichtet, die beabsichtigte mittelbare Beteiligung an der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ vorab bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen (§§ 108 GO, 18 Abs. 1 AO). Für die Stadt Wyk auf Föhr und die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum ist ein eigenes Anzeigeverfahren gemäß § 108 GO nicht erforderlich, da sie nicht mit mehr als 25 % an der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH beteiligt sind (§ 108 Abs. 2 GO).

Das Amt Föhr-Amrum hat der Kommunalaufsicht den als Anlage 1 beigefügten Entwurf

des Gesellschaftsvertrags sowie den als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Gesellschaftervereinbarung sowie weitere Unterlagen zur Gesellschaftsgründung am 25.10.2021 im Rahmen der Vorab-Anzeige gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 GO übersandt.

Die Voraussetzungen für die mittelbare Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ gemäß §§ 101, 102 GO liegen vor. Es wird insoweit auf die „Checkliste“ zum gemeindewirtschaftlichen Prüfprogramm (Anlage 3) sowie den Abwägungsbericht gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 GO (Anlage 4) verwiesen. Beide Dokumente hat das Amt Föhr-Amrum im Rahmen seiner Anzeige ebenfalls der Kommunalaufsicht vorgelegt. Eine Rückmeldung der Kommunalaufsicht gegenüber dem Amt Föhr-Amrum steht noch aus.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht liege inzwischen vor.
Eine fakultative Bildung eines Aufsichtsrates sei möglich, derzeit aber nicht vorgesehen. Es wird angeregt, für den Fall der Bildung eines Aufsichtsrates über die Stimmmehrheit in der Gesellschafterversammlung nachzudenken (z.B. einfache Mehrheit für die Bildung eines Aufsichtsrates und qualifizierte Mehrheit für die Abschaffung des Aufsichtsrates).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung beschließt die mittelbare Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ durch die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrags und der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung. Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH soll sich als Mehrheitsgesellschafterin mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 20.000,- EUR (80 %) an der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ beteiligen.
2. Der Vertreter der Stadt Wyk auf Föhr in der Gesellschafterversammlung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH wird ermächtigt und angewiesen, im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH der Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrags und der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung zuzustimmen.
3. Soweit die Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens des Amtes Föhr-Amrum Anpassungen an dem Gesellschaftsvertrag oder der Gesellschaftervereinbarung fordert, gilt der Beschluss nach Ziffer 1 und die Ermächtigung bzw. Weisung nach Ziffer 2 auch für einen entsprechend angepassten Gesellschaftsvertrag oder eine entsprechend angepasste Gesellschaftervereinbarung. Unwesentliche Änderungen, insbesondere redaktioneller Art, dürfen ebenfalls vorgenommen werden. Bei wesentlichen Änderungen ist die Stadtvertretung jedoch vor der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ erneut zu befassen.

15. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet südlich des Laglumsweges, westlich der Kläranlage, hier: Abschließender Beschluss

Vorlage: Stadt/002176/2

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf der in Aussicht genommenen und in städtischem Eigentum befindlichen Fläche drei Nutzungen untergebracht werden:

1. Der angrenzende städtische Hafenbetrieb soll erweitert werden.
2. Für den DLRG soll eine Möglichkeit für die Lagerung von Material und Ausrüstung geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sollen auch Personalunterkünfte entstehen können, die für die ehrenamtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestimmt sind, die in den Sommermonaten zur Hilfe bei der Strandüberwachung auf die Insel kommen.
3. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine Erweiterungsfläche für die angrenzende Kläranlage vorgesehen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 56) planungsrechtlich vorbereitet. Beide Bauleitpläne werden im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um sicherzustellen, dass sich der Bebauungsplan zukünftig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wird im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung der Fläche des betroffenen Plangebietes von „Fläche für Versorgungsanlagen/Abwasserbeseitigung“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb“ geändert.

Mit der Aufstellung der Bauleitpläne wurde der Kreis Nordfriesland beauftragt. Die Umweltprüfung wurde von dem Büro UAG - Umweltplanung GmbH, Kiel durchgeführt.

Aufgrund der in der landesplanerischen Stellungnahme zur Planungsanzeige aus dem Jahr 2017 geäußerten Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Wohnnutzung in Kombination mit möglichen Immissionen der benachbarten Nutzungen (gewerbeähnlicher Betriebslärm, Kläranlage) wurden zum Bebauungsplan eine Geruchsimmisionsprognose sowie ein Schallgutachten erstellt. Die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen.

Alle vorgebrachten Hinweise, die im Rahmen der Beteiligungsschritte

- frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB: 23.03.2021
- frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB: August bis September 2020
- Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 19.05. bis 21.06.2020
- Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: April bis Juni 2021

eingegangen sind, wurden entsprechend der beabsichtigten Entwicklung des Gebietes bei der Erstellung des Planentwurfes berücksichtigt.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft und entsprechend der Abwägungsvorschläge in der Anlage 4 „Auswertung der Stel-

lungnahmen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr“ (Abwägungstabelle) beschlossen.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt denen, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der heutigen Beschlussfassung mitzuteilen.
3. Die Stadtvertretung beschließt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet südlich des Laglumsweges, westlich der Kläranlage.
4. Die Begründung wird gebilligt
5. Der Amtsdirektor wird beauftragt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amtfa.de eingestellt ist und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Die Stadtvertretung erteilt ihr Einvernehmen zur o. g. Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen:

- Die Flächenbezeichnung „Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb“ soll geändert werden in „Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:	19
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16. Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet südlich des Laglumsweges, westlich der Kläranlage, hier: Satzungsbeschluss Vorlage: Stadt/002177/2

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 56 sollen auf der in Aussicht genommenen und in städtischem Eigentum befindlichen Fläche drei Nutzungen untergebracht werden:

4. Der angrenzende städtische Hafenbetrieb soll erweitert werden.
5. Für den DLRG soll eine Möglichkeit für die Lagerung von Material und Ausrüstung geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sollen auch Personalunterkünfte entstehen können, die für die ehrenamtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestimmt sind, die in den Sommermonaten zur Hilfe bei der Strandüberwachung auf die Insel kommen.
6. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine Erweiterungsfläche für die angrenzende Kläranlage vorgesehen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 56) planungsrechtlich vorbereitet. Beide Bauleitpläne werden im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um sicherzustellen, dass sich der Bebauungsplan zukünftig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wird im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung der Fläche des betroffenen Plangebietes von „Fläche für Versorgungsanlagen/Abwasserbeseitigung“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb“ geändert.

Mit der Aufstellung der Bauleitpläne wurde der Kreis Nordfriesland beauftragt. Die Umweltprüfung wurde von dem Büro UAG - Umweltplanung GmbH, Kiel durchgeführt.

Aufgrund der in der landesplanerischen Stellungnahme zur Planungsanzeige aus dem Jahr 2017 geäußerten Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Wohnnutzung in Kombination mit möglichen Immissionen der benachbarten Nutzungen (gewerbeähnlicher Betriebslärm, Kläranlage) wurden zum Bebauungsplan eine Geruchsmissionsprognose sowie ein Schallgutachten erstellt. Die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen.

Alle vorgebrachten Hinweise, die im Rahmen der Beteiligungsschritte

- frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB: 23.03.2021
- frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB: August bis September 2020
- Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 19.05. bis 21.06.2020
- Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB: April bis Juni 2021

eingegangen sind, wurden entsprechend der beabsichtigten Entwicklung des Gebietes bei der Erstellung des Planentwurfes berücksichtigt.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 56 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft und entsprechend der Abwägungsvorschläge in der Anlage 4 „Auswertung der Stellungnahmen zu Bebau-

ungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr“ (Abwägungstabelle) beschlossen.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt denen, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der heutigen Beschlussfassung mitzuteilen.
3. Aufgrund des § 10 des BauGB beschließt die Stadtvertretung den B-Plan Nr.56 für das Gebiet südlich des Laglumsweges, westlich der Kläranlage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des B-Planes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse www.amtfa.de eingestellt ist und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Die Stadtvertretung erteilt ihr Einvernehmen zur Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen:

- Die Flächenbezeichnung „Einrichtungen für den städtischen Tourismusbetrieb“ soll geändert werden in „Einrichtungen für städtische Eigenbetriebe“.
- Anders als in anderen Bebauungsplänen im Gewerbegebiet ist hier keine Anpflanzverpflichtung festgelegt. Eine Eingrünung des Gebietes solle aber analog der anderen Gewerbegebietspläne vorgesehen werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:

19

davon anwesend:

15

Ja-Stimmen:

15

Nein-Stimmen:

0

Stimmenenthaltungen:

0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

17. Einzahlung in die Kapitalrücklage des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr Vorlage: Stadt/002488

Herr Schmidt berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

In den Jahren 2018 und 2020 wurden der Wyk auf Föhr Touristik GmbH (WTG) TEUR 150 und TEUR 447 zur Einzahlung in die Kapitalrücklage, seitens des Liegenschaftsbetriebes, zur Verfügung gestellt. Die Einzahlungen wurden von der Stadt Wyk durch Einzahlungen in den Liegenschaftsbetrieb refinanziert.

Bisher wurde das Geld, mangels explizierter Willenskundgebung der Stadt Wyk, darlehenshalber dem Liegenschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt.

Nunmehr sollte beschlossen werden, dass auch im Liegenschaftsbetrieb diese Gelder zur Einzahlung in die Kapitalrücklage und damit dauerhaft zur Stärkung des Eigenkapitals dienen sollen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die in 2018 und 2020 an den Liegenschaftsbetrieb überwiesenen Gelder fließen in die Kapitalrücklage und dienen somit dauerhaft der Stärkung des Eigenkapitals des Eigenbetriebes.

Der Werkleiter wird angewiesen, die beiden Zahlungen im Rechnungswesen des Liegenschaftsbetriebes entsprechend zu verwenden und aufgrund dieses Beschlusses eine Umbuchung von Verbindlichkeiten in die Kapitalrücklage vorzunehmen.

18. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldung.

Mit diesem Tagesordnungspunkt ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet.

Hans-Ulrich Hess

Birgit Oschmann